

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 7/09 B

L 1 R 1848/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 RA 200/04 (SG Neuruppin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Dezember 2008
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.12.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.7.1981 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) und der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 24.3.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs. Die erstmals im angefochtenen Urteil vom LSG vertretene Rechtsauffassung, dass der VEB Papier- und Kartonwerke S. am 30.6.1990 nur noch eine "leere Hülle" gewesen sei, sei überraschend. Er habe mit ihr nicht rechnen können, weil sie dem Gesetz widerspreche und auch von der Beklagten nicht geäußert worden sei. Zu Unrecht sei das LSG zu dem Ergebnis gekommen, dass Eigentum und Besitz an den Betriebsmitteln vor dem 30.6.1990 auf die Vor-GmbH übergegangen und der VEB am 30.6.1990 nicht mehr Inhaber des produzierenden Betriebs gewesen sei. Mit dieser Begründung liege eine mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör unvereinbare Überraschungsentscheidung vor.
- 6 Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich die gerügte Gehörsverletzung jedoch nicht. Eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl/



BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge ist es insoweit auch, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl Senatsbeschlüsse vom 5.8.2004, B 13 RJ 206/03 B, Juris RdNr 9, und vom 5.10.1998, B 13 RJ 285/97 B, Juris RdNr 22). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Im Wesentlichen rügt der Kläger, das LSG habe ihm die Gründe nicht mitgeteilt, weshalb es die betriebliche Voraussetzung für den geltend gemachten Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech verneint habe. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Im Ergebnis rügt er vielmehr, das Berufungsgericht habe ihn vor der mündlichen Verhandlung nicht darüber aufgeklärt, wie es über die von ihm eingelegte Berufung entscheiden werde. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht jedoch grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vor der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten zu erörtern (vgl Senatsbeschluss vom 5.8.2004, B 13 RJ 206/03 B, Juris RdNr 5 f mwN). Nimmt zudem (wie hier) der Kläger bzw sein Bevollmächtigter nicht an der mündlichen Verhandlung teil, ohne einen (begründeten) Antrag auf Terminsverlegung gestellt zu haben, hat er nicht alles getan, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl Senatsbeschluss vom 20.1.1998, SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; BSG vom 19.3.1991, BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

